

Stadt Goldberg über folgende Punkte:
 1) Die Stadt mag des Breslischen und Magdeburgischen Rechts brauchen.
 2) Niemand soll befugt seyn außer die Stadt-Gerichte zu appelliren.
 3) Eine Tochter, die sich ohne Vorwissen der Eltern verheirathet, soll erbblos seyn.

VII.

Appellations - Justification und Bescheid, über die Frage: Ob nach den Briegischen Rechten und Statuten, vollbürtige Geschwister von ihrer verlassenen, auch vollbürtigen Geschwister Verlassenschaft, ihre Groß-Eltern gänzlich ausschließen, oder nicht?

VIII.

Bescheid erster und zweiter Instanz in Sachen der Possessorum derer Gärten in der
 Bress